



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2 15 i 01

Regierungspräsidium

64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Hardt / Herr Dr. Stork
Durchwahl (06 11) 353 1510/ 353 1512
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: matthias.stork@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28. Januar 2015

Kommunale Finanzaufsicht;

Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 9 HGO)

Rückstände bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen konnten zwischenzeitlich abgebaut werden. Bis auf wenige Einzelfälle haben die Kommunen nun die Eröffnungsbilanzen aufgestellt, die größtenteils auch geprüft worden sind.

Nach § 112 Abs. 9 HGO ist der Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieses rechtliche Gebot wird in vielen Fällen derzeit noch nicht erfüllt. Erheblich verzögerte Jahresabschlüsse verstoßen gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft (§ 103 Abs. 2 Satz 2 HGO). Daher sind Haushaltsgenehmigungen – unabhängig von der Haushaltslage der Kommune – vom Fortschritt der Kommune bei der Bewältigung der Aufstellungsrückstände abhängig zu machen. Um den Kommunen die Bewältigung der Aufgabe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erleichtern, gleichzeitig aber eine zeitnahe Rückkehr zu den gesetzlichen Vorgaben zu erreichen, haben die Aufsichtsbehörden wie folgt zu verfahren:

1. Im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Kommune zumindest die Jahresabschlüsse bis 2012 aufgestellt hat oder in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2015 aufzustellen.
2. Im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2016 kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 und 2014 aufgestellt sind oder in begründeten Ausnahmefällen die Kommune zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2016 aufzustellen.
3. Im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017 kann die Genehmigung nur erteilt werden,
 - wenn der Jahresabschluss 2015 aufgestellt ist oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, den Jahresabschluss bis zum 31.12.2017 aufzustellen
 - und
 - wenn die Kommune zusichert, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 aufzustellen.

4. Ab dem Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 kann die Genehmigung grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die gesetzliche Regelung des § 112 Abs. 9 HGO eingehalten ist.
5. Die schriftliche Zusicherung der Kommune kann akzeptiert werden, wenn sie in einem verbindlichen und nachvollziehbaren Zeitplan darlegt, in welchen konkreten Arbeitsschritten die rückständigen Jahresabschlüsse bis zu den genannten Terminen aufgestellt werden. Dazu können mit dem Gemeindevorstand, Magistrat bzw. Kreisausschuss entsprechende Zielvereinbarungen getroffen werden und die Erreichung der Arbeitsschritte als Nebenbestimmung der Haushaltsgenehmigung festgehalten werden.
6. Bedarf es keiner Haushaltsgenehmigung, hat die Aufsichtsbehörde darauf zu drängen, dass rückständige Jahresabschlüsse entsprechend zuvor genannter Anforderungen schnellstmöglich aufgestellt werden.
7. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach dem Siebenten Teil der Hessischen Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörden berichten erstmals zum 1. Juli 2015 und ab dem Jahr 2016 jeweils zum 31. Januar jeden Jahres über den Fortschritt der Kommunen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse.

Die Regelung im Erlass vom 3. März 2014 unter Ziffer 2 „Eröffnungsbilanz/Jahresabschlüsse“ wird durch diesen Erlass ersetzt.

Ich bitte Sie, die nachgeordneten Aufsichtsbehörden und die Kommunen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Graf